

Martin Kühn / Julia Bialek

# Fremd und kein Zuhause

Traumapädagogische Arbeit mit Flüchtlingskindern



V&R





Martin Kühn/Julia Bialek

# **Fremd und kein Zuhause**

Traumapädagogische Arbeit mit Flüchtlingskindern

Vandenhoeck & Ruprecht

## Mit 25 Abbildungen und 3 Tabellen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-647-70191-2

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: [www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Umschlagabbildung: © lassedesignen – Fotolia

© 2017, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen /  
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.  
[www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Produced in Germany.

Wissenschaftliches Lektorat: Ilona Oestreich

Satz: SchwabScantechnik, Göttingen

# Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	9
Zum Aufbau des Buches .....	13
<b>1 Flucht und Vertreibung</b> .....	15
Geflüchtete Kinder: aktuelle Zahlen .....	15
Exkurs: KindersoldatInnen .....	16
Gesundheitliche Aspekte im Kontext von Trauma, Flucht und Vertreibung .....	17
Politische Dimensionen von Trauma, Flucht und Vertreibung .....	20
Rechtliche Aspekte .....	21
Kinderrechte und Schutz vor Gewalt .....	24
Rassismus und der Begriff der »Fremdheit« .....	25
Die Angst der PädagogInnen vor dem Trauma .....	29
<b>2 Traumapädagogik: Konzepte und Methoden</b> .....	31
Trauma: Wissenswertes zum Verständnis .....	31
Was ist ein Trauma? .....	31
Das Konzept der Sequenziellen Traumatisierung .....	47
Interkulturelle Aspekte von traumatischen Ausdrucksformen .....	52
Leben in der Fremde – ein Sicherer Ort? .....	58
Ein Sicherer Ort in der pädagogischen Arbeit .....	59
Exkurs: Bindungsorientierung in der Traumapädagogik .....	63
Eine gemeinsame Sprache finden .....	65
Traumapädagogische Aufträge .....	73
Stabilisierung .....	74
Dialog .....	76
Teilhabe .....	77
Perspektiventwicklung .....	79

Innerfamiliäre Arbeit .....	80
Arbeit mit Familiensystemen vor dem Hintergrund kultureller Unterschiede .....	81
Geschlechtsspezifische Aspekte .....	83
Unterstützung im Trauerprozess .....	85
<b>3 Traumapädagogische Praxis mit Kindern nach Flucht und Vertreibung .....</b>	<b>89</b>
Kindertagesstätten .....	89
Altersspezifische Aspekte .....	89
Eingewöhnung – was brauchen Familien in dieser Phase? .....	93
Schule .....	101
Lernen unter Stress .....	103
Lernen ohne feste Perspektiven .....	105
Wenn Schule mehr als Unterricht ist .....	106
Jugendhilfe .....	108
Kinderrechte sind universal .....	110
Jugendhilfepraxis als Spannungsfeld .....	112
Jugendhilfepraxis als Wirkungsfeld .....	115
Jugendhilfepraxis ist politisch .....	117
<b>4 Selbstfürsorge traumapädagogischer Fachkräfte .....</b>	<b>120</b>
Spezifische Belastungen für Ehrenamtliche und Professionelle .....	121
Möglichkeiten der Entlastung .....	123
<b>Schlusswort .....</b>	<b>132</b>
<b>Literatur .....</b>	<b>134</b>
<b>Verzeichnis der Abbildungen, Tabellen, Tipps .....</b>	<b>149</b>
Abbildungen .....	149
Tabellen .....	150
Definitionen, Übersichten, Leitfäden .....	150
Internet-Tipps .....	150
Praxistipps .....	150
Fallbeispiele .....	151

---

<b>Anhang: Methoden für die traumapädagogische Praxis</b> .....	152
Übersicht .....	152
Dissoziative Phänomene im pädagogischen Alltag .....	153
Triggeranalyse .....	155
Gelingensbedingungen .....	156
Weil-Frage .....	157
Reinszenierende Situationen .....	158
Körperumriss .....	159
Stressbarometer .....	160
Notfallkiste .....	161
Ressourcencheck für Teams .....	162
Pädagogisches Tagebuch .....	165



## Einleitung

»Obwohl jede Geschichte von Flüchtlingen anders ist und ihre Angst etwas sehr Persönliches, teilen sie alle ein gemeinsames Thema von ungewöhnlichem Mut – den Mut, nicht nur zu überleben, sondern durchzuhalten und ihr zerstörtes Leben wieder aufzubauen.«  
(Guterres, 2005, o. S.; Übers. v. V.)

»Was Besseres als den Tod finden wir allemal –  
wenn er uns nicht vorher findet.«  
(frei nach Gebrüder Grimm)

Kein anderes Thema hat in den letzten Monaten die Diskussion in der fachlichen, gesellschaftlichen und politischen Öffentlichkeit so sehr bestimmt wie die Schicksale und der angemessene Umgang mit Menschen im Kontext von Flucht und Vertreibung. Dabei handelt es sich um ein Thema, das soziale Gruppen schnell polarisiert, weil es ein enormes Potenzial für Ohnmachts- und Hilflosigkeitserfahrungen auch bei professionellen Kräften in Gesellschaft, psychosozialen Hilfen und Politik aufweist. Tägliche Schreckensnachrichten in den Nachrichten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die auf der Flucht ihr Leben verloren haben, lassen uns alle als BetrachterInnen nicht unberührt. Besonders gilt dies für den Fall, wo ein Einzelschicksal, herausgelöst aus der unüberschaubaren Masse, durch eine Fotografie, eine Reportage oder eine direkte Begegnung ein Gesicht und einen Namen bekommt. Könnte es also sein, dass der Slogan von Bundeskanzlerin Merkel im August 2015 »Wir schaffen das!«, der ihre weiterführenden deutschland- und europapolitischen Entscheidungen zum Thema Flucht entscheidend prägte, einen direkten Zusammenhang hatte zu ihrer persönlichen Begegnung mit einem palästinensischen Mädchen einige Wochen zuvor, auf einer öffentlichen Schulveranstaltung in Rostock (Jansen, 2015)? Der Gedanke liegt nahe ...

In diesem Buch wird nicht die Rede von »Flüchtlingen« oder »Flüchtlingskindern« sein (es sei denn, wir zitieren andere AutorInnen), weil es hier um Menschen geht und Menschen keine »-linge« sind. Es geht um Kinder und Jugendliche, die lebensbedrohliche Strapazen auf sich genommen haben, weil sie existenziellen Bedrohungen entkommen mussten. Es wird die Rede von jungen Menschen sein, die unvorstellbare Entbehrungen, Verluste und destruktive Grenzverletzungen jeglicher Art durch Flucht und Vertreibung erleiden mussten.

Es gilt außerdem, mit einem fatalen, wenn nicht sogar – angesichts von Brandanschlägen auf Unterbringungen – gefährlichen Missverständnis aufzuräumen,

»die Flüchtlinge würden in erster Linie in das Aufnahmeland fliehen, weil sie dort lieber leben möchten. Eine Flucht ist jedoch immer, und in diesem Punkt unterscheidet sich diese Form der Migration von anderen, durch Unfreiwilligkeit gekennzeichnet und bedeutet oft die einzige Möglichkeit, sich aus einer lebensbedrohlichen Situation zu retten« (Lennertz, 2011, S. 11).

Zudem muss einer alltags- und medialsprachlichen Katastrophenterminologie entschieden entgegengetreten werden, in der immer wieder von »Flüchtlingsstrom«, »-welle« oder »-schwemme« die Rede ist, die »eingedämmt« werden müssen, denn es suggeriert, »dass es nicht die Flüchtlinge sind, denen Schutz gewährt werden muss, sondern dass es einen Schutz *vor* Flüchtlingen geben müsse« (Lennertz, 2011, S. 12; vgl. auch Ahlheim u. Heger, 1999). Die Irrationalität dieses Denkens hat in den letzten Monaten zu erheblichen gesellschaftlichen Spannungen geführt, in deren Folge mittlerweile selbst Menschen aus der sogenannten »bürgerlichen Mitte« nicht mehr vor Straftaten zurückschrecken. So kam es laut Aussagen des Bundeskriminalamtes 2015 zu 924 Straftaten gegen Asylbewerberunterkünfte (im Vergleich zu 199 Straftaten im Jahr 2014), davon waren 76 Brandanschläge und 11 versuchte Brandstiftungen (Heißler, 2016), die nicht mehr nur rechtsextremen TäterInnen zugerechnet werden können.

Ein weiterer für MitarbeiterInnen in pädagogischen Arbeitsfeldern häufig verunsichernder Aspekt greift die Frage auf, ob nicht jeder Mensch im Kontext von Flucht und Vertreibung auch traumatisiert ist. Zweifellos haben Menschen mit Fluchterfahrungen durchgängig unzählige traumatische Erfahrungen machen müssen, aber nicht bei jedem Menschen führt dies auch zur Ausprägung posttraumatischer Symptome. Dazu liegen jedoch noch zu wenig aktuelle Zahlen vor. Eine erste Erkenntnis ergibt sich aus einer Studie an der Technischen Universität München im Frühjahr 2015, in der 102 syrische Kinder im Alter von vier Monaten bis 14 Jahren in einer bayerischen Erstaufnahmeeinrichtung untersucht wurden (Schiek, 2015). Diese Studie kam zu dem Ergebnis, dass 22,3 % der Kinder Zeichen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS: englisch: »Posttraumatic Stress Disorder« – PTSD) und 16,2 % Merkmale ihrer Vorstufe, einer »Anpassungsstörung« zeigten (DGSPJ, 2015). Diese Zahlen erscheinen zunächst relativ niedrig, zu berücksichtigen ist jedoch, dass eine PTBS-bezogene Symptomentwicklung jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich ist, also von einer enormen Grauzone ausgegangen werden muss. Dennoch muss festgehalten werden, dass nicht pauschal bei jedem Kind

oder Jugendlichen mit einer PTBS zu rechnen ist, sondern immer der Einzelfall genau betrachtet werden muss. »Bei manchen Kindern verschwinden die Symptome einer Belastungsstörung, sobald sie mit ihrer Familie aus dem Flüchtlingsheim in eine normale Wohnung umziehen« (Schiek, 2015, o. S.), in vielen Fällen besteht aber das Risiko einer Chronifizierung der Belastungsreaktionen, da die Ankunft in Deutschland nicht gleichzusetzen ist mit der Erfahrung von Sicherheit. Im Gegenteil, die langandauernde Unterbringung in Massenunterkünften, der viel zu lange ungeklärte Aufenthalts- und Asylstatus, die unzureichende medizinisch-psychosoziale Versorgung in den ersten 15 Monaten und weitere belastende Erfahrungen, wie zum Beispiel erlebte Diskriminierung (25 %) und Gefühle von Isolation (60 %) stellen ein nicht zu unterschätzendes retraumatisierendes Feld dar (Uhlmann, 2015). Ohne eine notwendige sichere Zukunftsperspektive kommt es daher zu einer »Chronifizierung der Vorläufigkeit« (Becker, 2006a, S. 181), sodass die Erfahrungen von Flucht und Vertreibung nicht wie erforderlich abgeschlossen werden und zum Ende kommen können.

Trotz eines landesweit enormen ehrenamtlichen Engagements in der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Fluchterfahrungen, stellt sich die Situation zum Angebot professioneller psychosozialer Hilfen gänzlich anders dar:

»In Deutschland gibt es derzeit 30 Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZs), die spezielle psychosoziale und psychotherapeutische Hilfen für Geflüchtete anbieten. Diese Anzahl ist völlig unzureichend, um die Angebote bereitzustellen, die benötigt werden« (Wolff, 2016, S. 30).

Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt in der psychosozialen Versorgung traumatisierter Kinder und Jugendlicher mit Fluchterfahrungen in der Berücksichtigung interkultureller Aspekte und Bedingungen. Muttersprachliche, traumaspezifische und kultursensible Maßnahmen weisen dabei eine erhöhte Verringerung der Symptome und Beschwerden auf, daher gilt es, diese Folgen von Belastungserfahrungen immer auch im psychosozialen Kontext als kulturelle Phänomene zu verstehen (Joksimovic, 2015). Umso bedeutsamer ist ein traumaspezifisches Wissen von Professionellen aus pädagogischen Arbeitsfeldern. Eine entsprechende Traumasensibilität aufseiten der exekutiven Organe (Polizei, Registrierungs- und Ausländerbehörde, Notaufnahmestellen, Jugendämter usw.) ist allerdings ebenfalls bis zum heutigen Zeitpunkt nicht zufriedenstellend vorhanden. So werden auch unbegleitete Kinder und Jugendliche immer noch durch den üblichen Verfahrensweg gezwungen, ohne ausreichenden Beistand und Unterstützung in stundenlangen behördlichen Anhörungen ihre traumatischen Flucht- und Vertreibungserlebnisse detailliert zu beschreiben. Wird ihnen

am Ende nicht ausreichende Glaubwürdigkeit attestiert, wirkt sich dies entscheidend negativ auf ihre weiteren Verbleibchancen in Deutschland aus, und immer wieder landen Minderjährige im Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention (UN, 1989) sogar in Abschiebungshaft: »Solche Erfahrungen allein durchzustehen, ist einem jungen Menschen kaum möglich« (UNO-Flüchtlingshilfe, 2015, o. S.). In manchen Regionen kommt es daher zwangsläufig immer wieder zu gewalttätigen Zwischenfällen auch unter Kindern und Jugendlichen, sodass in Bremen mittlerweile sogar die geschlossene Unterbringung für straffällig gewordene unbegleitete Minderjährige angedacht wird (Betzholz, Hinrichs u. Kensche, 2015). Eigentlich sollte die rechtliche Lage jedoch deutlich sein, denn

»Flüchtlingskinder sind in erster Linie Kinder. Für ihre Aufnahme und Integration gelten deshalb die einschlägigen Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, der Europäischen Grundrechtecharta und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Diese normieren eindeutig die Vorrangstellung des Kindeswohls bei allen Entscheidungen von Staat und Gesellschaft sowie das Recht der Kinder auf Förderung, Schutz und Beteiligung« (DKHW, 2015, o. S.; vgl. auch UN, 1989; EU, 2000/2010).

Es ist zu hoffen, dass das »Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher« (beschlossen im Bundestag am 15.10.2015, gültig ab 01.11.2015) endlich zu einer dringend notwendigen Verbesserung von Schutz und Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen führen wird (BMFSFJ, 2015), denn der gegenwärtige Status kann nur als »Institutionalisierte Exklusion« (Zito, 2015, S. 59) beschrieben werden, da

»ganz gleich ob sie vor Krieg oder Hunger geflüchtet sind oder von gut meinenten Verwandten als so genannte *Arbeitsmigranten* fortgeschickt wurden. Keines dieser Kinder hat sich freiwillig auf den Weg gemacht. Fort aus dem Familienkreis, der vertrauten Umgebung, Zukunftsträumen, weg von Freunden« (Dieckhoff, 2010, S. 8).

## Zum Aufbau des Buches

Dieses Buch greift die Fragestellung auf, was in gelingenden pädagogischen Maßnahmen notwendig zu berücksichtigen ist, um für Mädchen und Jungen mit Fluchterfahrungen ein größtmögliches Maß an Sicherheit und Teilhabe herstellen zu können. Dafür werden sowohl Fachwissen als auch praxiserprobte Methoden durch eine differenzierende Darstellungsweise übersichtlich vorgestellt. Die in Interviews erhobenen eigenen Sichtweisen von geflüchteten Menschen werden in diese Ausführungen miteinbezogen.

Kapitel 1 »Flucht und Vertreibung« beschreibt nach einem Kurzüberblick über aktuelle Zahlen die politischen, rechtlichen und sozialen Probleme, denen Kinder nach Flucht und Vertreibung in Deutschland begegnen. Besonderes Augenmerk liegt dabei einerseits auf alltagsrassistischen Vorurteilen, denen sie als »Fremde« in allen sozialen Begegnungen, inklusive professioneller Hilfef Kontexte, ausgesetzt sind, andererseits auf ihren in der UN-Kinderrechtskonvention (UN, 1989) verankerten Rechten. Das Kapitel schließt mit Ausführungen zu den immer wieder erlebbaren Ängsten psychosozialer Fachkräfte in pädagogischen Arbeitsfeldern vor Konfrontationen mit den traumatischen Erlebnissen, die die Kinder und Jugendlichen »im Rucksack« haben, und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die eigene berufliche Praxis.

Kapitel 2 »Traumapädagogik: Konzepte und Methoden« stellt nach einer Begriffsklärung zum »Trauma« das Konzept der Sequenziellen Traumatisierung vor, mit dem Erfahrungen von Flucht und Vertreibung hilfreich dargestellt und in den Kontext eines wirkungsvollen Gesamtverstehens für die aktuelle Belastungssituation eines Menschen gebracht werden können. Verständlich wird psychotraumatologisches Grundlagenwissen mit einem Schwerpunkt auf interkulturellen Aspekten vermittelt. Dabei spielt die Sensibilisierung für das Erkennen traumatischer Verarbeitung und deren Ausdrucksweisen sowie das Verstehen der zugrundeliegenden neurologischen Prozesse eine wichtige Rolle. Anschließend werden als zentrale traumapädagogische Konzepte die »Pädagogik des Sicheren Ortes«, »Der geschützte Dialog« und die »traumapädagogischen Kernaufträge« (Stabilisierung, Dialog, Teilhabe und Perspektivenentwicklung) für das Leben von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen »in der Fremde« vorgestellt. Alle drei Ansätze haben zum Ziel, die Handlungsfähigkeit und Selbstwirksamkeit der betroffenen Mädchen und Jungen gemeinsam mit ihnen wiederherzustellen. Interkulturelle Unterschiede und Sprachbarrieren sowie spezifische Anforderungen an Trauerarbeit nach einer Flucht stellen in diesem Zusammenhang besondere Herausforderungen für die PädagogInnen dar. Diese Themen werden gesondert und mit in der Praxis anwendbaren Anregungen und Methoden dargestellt

Kapitel 3 »Traumapädagogische Praxis mit Kindern nach Flucht und Vertreibung« zeigt die Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung traumapädagogischer Konzepte in spezifischen Arbeitsfeldern auf, die vorrangig mit der Betreuung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen beauftragt sind: Kita, Schule und Jugendhilfe. Zu diesem Zweck werden praktische Möglichkeiten und Methoden zu Kommunikationsaufbau, Stressreduktion, Stabilisierung und Krisenintervention dargestellt. Besonderes Augenmerk gilt dabei den hiesigen Aufnahmekonzepten, für die ein Handlungsleitfaden vorgestellt wird, der an das jeweilige Arbeitsfeld angepasst werden kann. Dem folgt eine Vorstellung von Best-Practice-Beispielen aus Pflegefamilien, den ambulanten und stationären Hilfen sowie der Beratung von Betroffenen.

Kapitel 4 »Selbstfürsorge traumapädagogischer Fachkräfte« fasst die spezifischen Belastungen zusammen, denen Fachkräfte im Umgang mit geflüchteten Menschen ausgesetzt sind und die weniger in der Arbeit mit den Menschen selbst als vielmehr im Aushalten struktureller Umstände – wie dauerhaften Lebens in Notunterkünften oder permanent drohender Abschiebung – zu sehen sind. Abschließend werden Möglichkeiten der Entlastungen und Psychohygiene vorgeschlagen, die professionellen Fachkräften helfen können, individuelle aktive Strategien zu entwickeln, um damit auch das mögliche Risiko einer sogenannten »sekundären Traumatisierung« zu vermeiden.

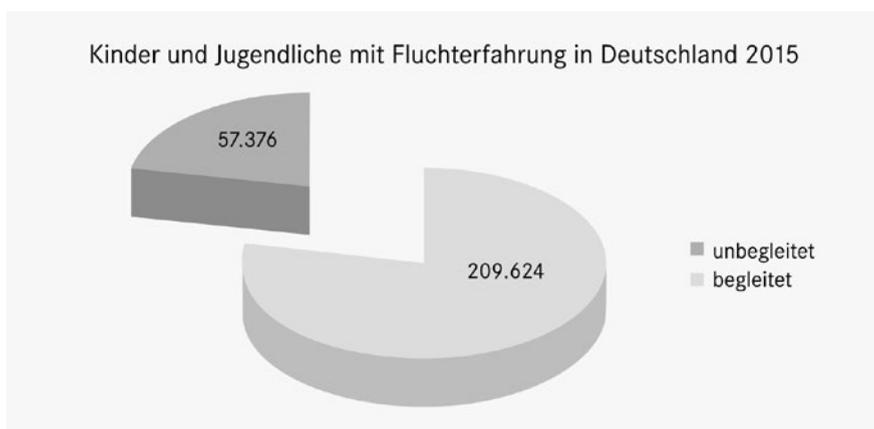
Im Anhang sind einige Materialien zusammengestellt, die sich in der traumapädagogischen Praxis ganz besonders bewährt haben und sich sehr gut für die Arbeit mit traumatisierten minderjährigen Geflüchteten eignen.

Das Buch bietet interessierten PraktikerInnen aus der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kontext von Flucht und Vertreibung praktisch nutzbares Wissen zu psychotraumatologischen Grundlagen und traumapädagogischen Handlungsmöglichkeiten. Es stellt dabei sowohl die Arbeit mit den betroffenen Menschen als auch die Notwendigkeit der Selbstfürsorge bei den Fachkräften in den Fokus einer traumasensiblen interkulturellen Praxis.

# 1 Flucht und Vertreibung

## Geflüchtete Kinder: aktuelle Zahlen

Von Flucht und Vertreibung sind laut Auskunft des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen aktuell mehr als 50 bis 60 Millionen Menschen weltweit betroffen, davon sind 50 % jünger als 18 Jahre, vergleichbar nur mit der Zeit während und nach dem Zweiten Weltkrieg in den 1940er- bis 1950er-Jahren (Betzholz et al., 2015; Ouatedem Tolsdorf, 2016). Während die deutschen Jugendämter bundesweit Ende September 2015 noch mit etwa 30.000 unbegleiteten Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren rechneten (Glitz, 2015), lag die Zahl Mitte November 2015 bereits bei 57.376 (Altenbockum, 2015), also fast doppelt so hoch. Das Deutsche Kinderhilfswerk spricht von beinahe 267.000 Kindern, die 2015 nach Deutschland kamen, neben den unbegleiteten Minderjährigen sind es also etwa 210.000 begleitete Minderjährige, die zusammen mit ihren Familien und/oder Verwandten auf der Flucht waren (DKHW, 2016; vgl. Abb. 1).



**Abbildung 1:** Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen in Deutschland 2015 (eigene Darstellung unter Rückgriff auf: Altenbockum, 2015; DKHW, 2016)

Eine Prognose für die Zukunft bleibt ungewiss. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Zahlen ohne eine gravierende positive Veränderung der weltpolitischen Lage in den nächsten Jahren ähnlich bleiben oder sogar noch weiter steigen könnten.

### Exkurs: KindersoldatInnen

Eine besondere Gruppe von Betroffenen in diesem Kontext sind Minderjährige, die bereits vor ihrer Flucht nicht nur Opfer-, sondern auch Tätererfahrungen, zum Beispiel als KindersoldatInnen machen mussten: »Der Einsatz von Kindern als Soldatinnen und Soldaten ist kein neues oder regional begrenztes Phänomen. Wo immer es zu bewaffneten Konflikten kam oder kommt, waren bzw. sind mit großer Wahrscheinlichkeit auch Kinder und Jugendliche involviert« (Zito, 2015, S. 35). Dabei werden betroffene Mädchen und Jungen bei Beginn ihrer Zwangsrekrutierung häufig zu unvorstellbaren Grausamkeiten auch an nahen Verwandten gezwungen und des Weiteren durch extreme Gewalterfahrungen physischer, psychischer und sexualisierter Form sowie durch Substanzabhängigkeiten als TäterInnen wie auch als Opfer anhaltend gefügig gemacht. Im Jahr 2007 haben 70 Nationen, darunter auch Deutschland, die sogenannten »Pariser Prinzipien und Richtlinien zu Kindern, die mit nationalen Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen assoziiert sind« (UNICEF, 2007) mit dem Ziel unterzeichnet, »Kinder vor Rekrutierung zu schützen und betroffenen Kindern effektiv zu helfen« (Zito, 2015, S. 46). Bis heute allerdings liegen keine aktuellen statistischen Zahlen für Deutschland vor, wie viele der unbegleiteten Minderjährigen einen solchen spezifischen biografischen Hintergrund haben. Das katholische Jugendsozialwerk sprach 2009 im Rahmen einer Evaluation der eigenen Arbeit von 4 % aller betroffenen Mädchen und Jungen (Ley u. Ondreka, 2016), eine Anfrage im Sommer 2015 von Bündnis 90/Die Grünen an die Bundesregierung blieb dazu leider ohne aktuelles Ergebnis: »Angaben darüber, wie viele Flüchtlingskinder ihr Schutzbegehren darauf gestützt hatten, dass sie zuvor als Kindersoldaten eingesetzt worden waren bzw. wie vielen deshalb Schutz gewährt wurde, kann das BAMF bis heute nicht machen« (BT-Drs. 18/5564, 2015, S. 1). Geht man zumindest von den ungesicherten Vorgaben aus dem Jahr 2009 aus, würde dies Ende 2015 allerdings einer Gruppe von mindestens 2.300 betroffenen Kindern und Jugendlichen entsprechen mit einem erheblichen Dunkelfeld, das einer spezifischen Betrachtung in der psychosozialen Versorgung bedarf: »Das Leben von Kindersoldatinnen und -soldaten weicht an vielen Punkten signifikant von einem so gezeichneten Muster moderner Kindheit als pädagogischem Moratorium und Schon- und Schutzraum ab. [...] Kindersoldatinnen und -soldaten leben in der Regel nicht bei

ihren Familien oder in pädagogisch vorstrukturierten Räumen, sondern in Militärcamps oder bei sich fortbewegenden Rebelleneinheiten. Sie halten sich an Orten auf, die nach pädagogischen Kriterien des Schutzes, der Versorgung und Bildung sicherlich die am wenigsten ›kindgerechten‹ sind: Orte, an denen Menschen verletzt oder getötet werden und an denen sie mit großer Wahrscheinlichkeit selbst zu Opfern werden« (Zito, 2015, S. 47 f.). Diese Kinder und Jugendlichen mussten sehr spezifische und besondere Bewältigungsformen und Anpassungsleistungen entwickeln, um das individuelle Grauen zu überleben (Zito, 2015, S. 448). Um solche extremen, schwerst traumatisierenden Erfahrungen bewältigen zu können, benötigen ehemalige KindersoldatInnen, die auf ihrer Flucht in Deutschland gestrandet sind, nachweislich unbedingt reale Sicherheit im Alltag durch

- ein sicheres Bleiberecht ohne Befristung oder gar »Duldung«,
- stabilisierende Lebens- und Alltagsbedingungen in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe statt Unterbringung in abgelegenen Massenunterkünften,
- soziale Unterstützung durch kompetente Fachkräfte (zum Beispiel PädagogInnen, engagierte VormünderInnen) und FreundInnen aus dem sozialen Netzwerk,
- Zugang zum Bildungswesen, um Schul- und Berufsabschlüsse nachzuholen,
- zeitnahen Zugang zu trauma- und kultursensibler Psychotherapie (Zito, 2015, S. 453 f.).

Die Möglichkeiten zur Bewältigung dieser Extremerfahrungen vermehren sich, je mehr unter den oben genannten Aspekten Maßnahmen zu Schutz und Sicherheit für ehemalige KindersoldatInnen gewährt werden. Dazu müssen auch traumasensible PädagogInnen entsprechende Antworten in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern vorhalten, die in der bisherigen gegenwärtigen Praxis jedoch allzu oft nicht ausreichend berücksichtigt werden.

## **Gesundheitliche Aspekte im Kontext von Trauma, Flucht und Vertreibung**

Junge Menschen mit Fluchterfahrungen weisen häufig vielfältige somatische Erkrankungen oder Beeinträchtigungen auf, und viele »sind schwer traumatisiert. Erschöpft sind sie in der Regel alle« (Ouatedem Tolsdorf, 2016, S. 22). Dabei stellt besonders eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) ein erhebliches Risiko dar, weitere Folgebelastungen zu entwickeln, wenn sie nicht versorgt und behandelt werden kann:

- komorbide Störungen,
- Verschlechterung anderer chronischer Erkrankungen,
- spätere Depression, Angststörungen, Sucht,
- gleichzeitige Borderlinestörung (Barth, 2005, o. S.).

Die Auswirkungen einer PTBS sind interkulturell, allerdings variieren die Bewältigungsstrategien und Symptomentwicklungen in unterschiedlichen kulturellen Kontexten, die einer entsprechenden Berücksichtigung in der psychosozialen Versorgung bedürfen, oder anders ausgedrückt, »we need to use the best available knowledge in trauma and combine it with cultural sensitivity and our own creativity« (Bræin u. Christie, 2011, S. 103). So stellt die Beantwortung der Fragestellung, »ob man ›westliche‹ Konzepte psychischer Erkrankung und Belastungsfaktoren auf Menschen anderer Kulturen übertragen kann« (Gavrandiou, Niemiec, Magg u. Rosner, 2008, S. 230), eine wichtige Grundlage, aber auch ständige Herausforderung für psychosoziale HelferInnen dar. Der völlig unerwartete hohe Anstieg der Zahl an begleiteten und unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, die 2015 Deutschland erreicht haben, stellte dabei die bundesweiten kinderärztlichen Versorgungsstrukturen vor nicht unerhebliche Herausforderungen. Eine im September 2015 veröffentlichte Studie der Technischen Universität München (Mall, 2015) zeigte diesen enormen Bedarf auf. Bei 82 % der an der Studie teilnehmenden Kinder aus Erstaufnahmeeinrichtungen wurden Erkrankungen festgestellt, bei 10 % von ihnen bestand sogar akuter Handlungsbedarf (Erkrankungen im Detail in Tab. 1).

**Tabelle 1:** Erkrankungen bei Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen  
Eigene Darstellung in Anlehnung an Mall, 2015, S. 1

	Erkrankung	Anteil erkrankter Kinder
seelisch	PTBS	22,3 %
	Anpassungsstörung	16,2 %
körperlich	Zahnkaries	63,0 %
	Defizitärer Impfschutz	42,0 %
	Atemwegserkrankungen	25,0 %
	Infektiöse/parasitäre Erkrankungen	11,0 %

In Bezug auf seelische Erkrankungen ist dabei jedoch noch mit einem weiteren Anstieg zu rechnen, denn »die Diagnose kann zu einem frühen Untersuchungszeitpunkt – zum Beispiel in der Erstaufnahmeeinrichtung – häufig aufgrund des Zeitkriteriums noch gar nicht gestellt werden« (Mall, 2015, S. 1), da eine verpflichtende ärztliche Erstuntersuchung bereits direkt nach der Ankunft

in den ersten Tagen stattfindet (Ouatedem Tolsdorf, 2016, S. 23) und oft nur im Falle akuter Schmerzbehandlungen wiederholt wird. Für unbegleitete Minderjährige, die vom Jugendamt in Obhut genommen werden, steht eine medizinische Versorgung mit Maßnahmenbeginn zur Verfügung. Davon ist allerdings nur ein Teil der Kinder und Jugendlichen betroffen. Für diejenigen, deren Status ungeklärt ist, weil das Lebensalter von unter 18 Jahren nicht eindeutig ist, bleibt der Zugang zu medizinisch-psychologischen Hilfen oftmals erheblich erschwert. Dies gilt auch für die Mitglieder geflüchteter Familien. Ohne Vorliegen einer Akutsituation werden Erkrankungen von Betroffenen daher zunächst von nichtmedizinischen MitarbeiterInnen der Erstaufnahmeeinrichtung oder des Sozialamtes begutachtet, damit diese zumindest in den ersten 15 Monaten die eingeschränkten Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wahrnehmen können (Ouatedem Tolsdorf, 2016, S. 24), wobei aufgrund dieser Praxis immer wieder gravierende psychologisch-medizinische Versorgungslücken für die Betroffenen entstehen können. Dieser Missstand ist von besonderer Relevanz, da eine Traumatisierung auch als Begleiterscheinung des Asylverfahrens entstehen kann. Folgende Faktoren spielen dabei eine besondere Rolle:

- 80 % Furcht, zurückgeschickt zu werden,
- 33 % Angst und Schuldgefühle, etwas versäumt zu haben, und Trennung von nahen Angehörigen,
- 33 % erschwelter Zugang zur Gesundheitsfürsorge,
- 10 % Probleme mit amtlichen Stellen oder Diskriminierung,
- generationsübergreifende Trauer um den Verlust von Heimat und Anpassungsprobleme (Barth, 2005, o. S.)

Im weiteren Verfahren zur Anerkennung des Aufenthaltsstatus sind medizinisch-psychologisch ausgebildete Fachkräfte zunächst nicht involviert, das Verfahren tragen fachfremde Professionen, wie zum Beispiel Verwaltungskräfte und Juristen (Gierlichs, 2016, S. 35 f.). Für juristische Fachkräfte stellen Beschwerden und Erkrankungen häufig nur ein zeitlich begrenztes Phänomen dar, sodass eine daraus begründete Duldung aus humanitären Gründen beendet werden muss, wenn die Heilung der Beschwerden eingetreten ist. »Die Vorstellung, dass Traumatisierte über lange Zeit vulnerabel bleiben, auch wenn sie hier im Alltag zurechtkommen, ist Juristen schwer zu vermitteln« (Gierlichs, 2016, S. 37). Die Verabschiedung des Asylpakets II, welches unter anderem eine Beschleunigung des Klärungs- und Abschiebungsverfahrens vorsieht, verhindert wegen Zeitmangels zudem ausreichende diagnostische Prozesse, denn für die Klärung des Status ist zukünftig ein Zeitraum von einer Woche vorgesehen. Bei Einspruch gegen diesen Bescheid stehen zwei Wochen bis zur juristischen Klärung zur

Verfügung. Werden die Schwierigkeiten berücksichtigt, die Betroffene grundsätzlich symptombedingt haben, über ihre oftmals grauenhaften Erfahrungen auf der Flucht zu sprechen, erscheint eine fachlich fundierte Psychodiagnostik fast aussichtslos, und selbst eine diagnostizierte Traumatisierung führt nicht zur Gewährung von Asyl. So ist festzuhalten, dass es im bundesdeutschen Feststellungsverfahren aus psychosozialer Betrachtung gravierende Mängel im Sinne einer humanistischen Grundlage gibt, denn der »Verlauf des eigentlichen Asylverfahrens steht dem Wissen der Traumaforschung in vielerlei Hinsicht diametral entgegen« (Zimmermann, 2012, S. 59). Werden grundlegende psychotraumatologische Erkenntnisse in den rechtlichen Verfahren bei Menschen mit Fluchterfahrungen ignoriert, so sind davon betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Familien mit Fluchterfahrungen gezwungen, unser rechtliches System als TäterInnensystem struktureller Gewalt zu verstehen, dem sie wiederum hilflos ausgeliefert sind und das sie oftmals bedingt durch sprachliche Barrieren gar nicht richtig verstehen können: »Besonders die drohende Abschiebung lässt Gefühle der Todesangst, Hilf- und Ausweglosigkeit wieder aufleben und setzen [sic] damit den Traumatisierungsprozess fort« (Denkowski, 2015, o. S.).



### Internet-Tipp

Die Website <http://www.kindergesundheit-info.de> hält für das Arbeiten mit Flüchtlingsfamilien Tipps für folgende Schwerpunkte bereit: Informationen in vielen Sprachen zur Gesundheit von Flüchtlingskindern, übersichtlich nach Themen sortiert – für ÄrztInnen, medizinische Fachkräfte, Kita-Fachkräfte, (Familien-)Hebammen, Ehrenamtliche.

## Politische Dimensionen von Trauma, Flucht und Vertreibung

Zum gegenwärtigen Zeitraum (Frühjahr 2016) eine Fachveröffentlichung zum Thema Flucht und Vertreibung zu schreiben, erweist sich als zunehmend schwieriger, da sich die sozialen, gesellschaftlichen und politischen Ereignisse von Tag zu Tag überschlagen und aus persönlicher und fachlicher Sicht immer unerträglicher erscheinen, denn: »Eine Million Flüchtlinge sind auch das ferne Echo des Tötens in Syrien, im Irak, in Afghanistan oder Afrika« (Drobinski, 2015, o. S.). Die gegenwärtigen Auswirkungen der Dynamik der Fluchtbewegungen an den und innerhalb der europäischen Grenzen sind ohne die gewalttätigen Folgen der kolonialistischen Geschichte Europas der letzten Jahrhunderte nicht zu verstehen. Dieses »dunkle« Erbe Europas, mit seiner ganzen ausbeuterischen und imperialistischen Tradition, steht in einem direkten historischen Zusammen-

hang zur aktuellen globalpolitischen Situation, deren vertiefende Erörterung jedoch den Rahmen dieses Buches bei Weitem sprengen würde. Grundlegende Verpflichtung und Auftrag pädagogischer Fachkräfte zur Förderung und Umsetzung humanistisch-orientierter sozialer und gesellschaftlicher Werte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen muss daher unweigerlich auch zum Konflikt mit einer aktuell zunehmenden inhumanen Politik im Umgang mit flucht betroffenen Menschen führen, denn: »Das Massensterben an den Grenzen ist kein Zufall, sondern das direkte Ergebnis dieses Systems« (Popp, 2015, S. 17). Es erscheint daher völlig unverständlich, warum es bis heute keine legalen Fluchtwege nach Europa oder spezifisch nach Deutschland gibt, um einer fatalen Abhängigkeit von skrupellosen Menschenhändlern entgegenwirken zu können. Stattdessen wird der eigentlich staatliche Auftrag bislang durch ein intensives bürgerlich-ehrenamtliches Engagement abgedeckt, da sich die Bundesregierung, gedeckt von der Abschottung der EU-Grenzen und der sogenannten Dublin-Verordnung, ihrer Verantwortung bisher nicht im ausreichenden Rahmen stellt (Popp, 2015). Die pädagogische Arbeit im Kontext von Menschen mit Fluchterfahrungen muss sich daher nicht nur fachlich, sondern auch gesellschaftlich-politisch eindeutig positionieren, ansonsten werden pädagogische Fachkräfte zu MittäterInnen inhumaner Politik:

»Es war eine Lebenslüge zu glauben, ein kleiner Teil der Welt könne auf Dauer in Frieden und Wohlstand leben, während der Großteil in Armut und Bürgerkrieg versinkt. Dass die Völkerwanderung sich früher oder später in Bewegung setzen würde, haben wir geahnt. Eigensüchtig haben wir gehofft: später« (Dahn, 2015, S. 81).

## Rechtliche Aspekte

Seit Ende Juli 1951 stellt die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) das bisher wichtigste internationale Dokument zum Schutz von Menschen auf der Flucht dar. In ihr wird jede Person, egal welchen Alters, als »Flüchtling« definiert, wenn sie »aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will« (GFK, 1951, Art. 1A Abs. 2: UNHCR, 2004, S. 1). Zentrale Aspekte der Genfer Flüchtlingskonvention sind dabei:

- »das Verbot der Ausweisung und Zurückweisung. Kein Flüchtling darf in ein Gebiet abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit bedroht sind (Art. 33 Abs. 1).
- Rechte wie [...] Religions- und Bewegungsfreiheit,
- das Recht auf Zugang zu Bildung
- sowie das Recht auf Arbeit [...],
- das Recht, Asyl oder einen anderen Schutzstatus zu beantragen« (Gillen, 2015, S. 45).

Im Jahr 1993 wurde in Deutschland im Rahmen des sogenannten Asylkompromisses in der CDU/FDP-Regierung unter Helmut Kohl das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verabschiedet, das 2012 allerdings für verfassungswidrig erklärt wurde: »Die 2007 gewährten Leistungen [...] seien evident unzureichend, den Bedarf für ein menschenwürdiges Existenzminimum – mit Ausnahme von Unterkunft, Heizung und Hausrat – zu decken« (Bundesverfassungsgericht, 2012, Abs. 69); »die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren« (Abs. 122). So kam es im März 2015 in der großen Koalition unter Angela Merkel zur Novellierung des AsylbLG im Sinne einer Anpassung der Leistungen an das Arbeitslosengeld II, um ein halbes Jahr später durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in nicht unerheblichen Maße verschärfend modifiziert zu werden:

- die Aufenthaltsverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAEs) wird verlängert,
- aber der Bildungszugang wird erleichtert. »Danach können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung bereits nach drei Monaten eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) beginnen. Für eine schulische Ausbildung ist keinerlei Zustimmung erforderlich. Jugendliche mit einer Duldung können sogar ganz ohne Wartezeit und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ihre betriebliche und schulische Ausbildung beginnen« (BumF, 2016b, o. S.).

Die EU-Richtlinie zur Aufnahme und Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen, die bis zum Sommer 2015 umgesetzt werden sollte, sieht unter anderem ein Clearingverfahren vor, um besonders schutzbedürftige Menschen zu identifizieren: »In der Praxis wird das Verfahren noch nicht angewendet, eine Ausnahme bilden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die durch das Jugendamt in Obhut genommen werden« (Ouatedem Tolsdorf, 2016, S. 24). Die zeitlich letzte gesetzliche Zuspitzung im Kontrast zur internationalen Gesetzgebung zum Schutz von Menschen mit Fluchterfahrungen stellt jedoch zum

Jahreswechsel 2015/16 der Beschluss des Asylpakets II dar. Inhalte dieses Regierungsbeschlusses der großen CDU/SPD-Koalition unter Angela Merkel wie zum Beispiel »Sonderlager, Familientrennung, Abschiebung trotz Gefahren« machen »Flüchtlingskinder [zu; Anm. d. V.] Leidtragende[n] der Kabinettsbeschlüsse« (BumF, 2016c) und verstoßen durch die geplanten »Schnellverfahren und ›besondere Aufnahmeeinrichtungen‹ [...] gegen die UN-Kinderrechtskonvention« (BumF, 2016a). Neben dem Antrag auf Asyl wird daher schon seit Längerem häufig, zumindest von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen, ein Antrag auf subsidiären Schutz gestellt:

»Subsidiärer (behelfsmäßiger) Schutz gilt in Fällen, in denen das Asylrecht nicht greift, aber dennoch schwerwiegende Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben drohen. So können Minderjährige auch ohne Asylantrag nationale Abschiebungsverbote nach dem Aufenthaltsgesetz geltend machen und vorübergehend in Deutschland bleiben« (Hödl, 2015, S. 132).

Sowohl das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als auch einige soziale Dienste und Nichtregierungsorganisationen (NGO) raten mittlerweile im Sinne des Kindeswohls in manchen Fällen sogar davon ab, ein Asylverfahren zu initiieren, da »es Minderjährigen oft schwerfällt, die Asylgründe nachvollziehbar vorzutragen und sie also wirksam geltend zu machen«, sodass es »in gewissen Fällen sinnvoll sein kann, Minderjährigen die belastende Situation eines möglicherweise erfolglosen Asylverfahrens zu ersparen« (Hödl, 2015, S. 131). Die gegenwärtige und geplante Gesetzeslage in Deutschland und anderen europäischen Ländern erschwert zunehmend einen verlässlichen Überblick zur gültigen Rechtslage und vergrößert damit den Widerspruch zu verbrieften internationalen Rechten zum Schutz von Menschen mit Fluchterfahrungen, oder anders ausgedrückt:

»Hunderttausende suchen in Europa Sicherheit vor Verfolgung und Bürgerkrieg, so wie es ihnen die europäischen Verträge versprechen. Stattdessen landen sie im zynischen Verschiebebahnhof eines europäischen Asylrechts, das seinen Namen nicht verdient« (Müller, 2015, S. 262).

## Kinderrechte und Schutz vor Gewalt

Über die Genfer Flüchtlingskonvention hinaus stellt die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) klar,

»dass sich die aus Artikel 3 KRK ergebende Pflicht der Orientierung jeglichen staatlichen Handelns gegenüber Minderjährigen an den ›best interests of the child‹ am Kindeswohl im praktischen Handeln, im Umgang mit und bei Entscheidungsfindungen gegenüber Kindern beweisen muss« (Bertold, 2014, S. 11).

Ergänzt und erweitert wird dies durch die Gesetze vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII). Ein besonderes Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen liegt dabei europaweit in der massenhaften Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, die keinerlei Rückzugs- und Schutzräume für begleitete und unbegleitete Minderjährige bieten. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) fordert daher folgerichtig von den politisch Verantwortlichen unter anderem:

- »bundesweite Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen insbesondere für Familien mit Kindern (unter anderem abgeschlossene Apartments mit eigenen funktionstüchtigen sanitären Anlagen und Küchen für Familien mit Kindern, zentral gelegene Einrichtungen, Mindestgrößen der Wohnflächen, Freizeit- und Gemeinschaftsräume für Kinder zum Spielen und Lernen, regelmäßige Kontrollen durch die Gesundheitsämter, unabhängige Beschwerdestellen),
- sozialpädagogische Begleitung der Familien (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsunterbringung) zur individuellen Begleitung und Beratung ausbauen« (DKSB, 2015, S. 4).

Die bundesdeutsche Gesetzgebung des KJHG sowie die internationale KRK stellen zur Sicherstellung eines besonderen Schutzes von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen die konsequente Anwendung einer beteiligenden Praxis in den Mittelpunkt:

»Nach der UN-KRK muss das Kindeswohl in allen Kinder betreffenden Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden, das gilt auch bei der Anwendung der relevanten ausländerrechtlichen Vorgaben wie Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz. Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge müssen in ihrer Praxis die

Interessen der Kinder berücksichtigen, sie als eigenständige Personen ernst nehmen« (Berthold, 2014, S. 12).

Partizipation muss in diesem Zusammenhang interkulturell und traumasensibel aufgestellt sein und verstanden werden, da sie auch für junge Menschen gilt, die vor Krieg und Diktatur geflohen sind und in der Regel wenig oder keine Erfahrungen mit Beteiligungsstrukturen haben.

## **Rassismus und der Begriff der »Fremdheit«**

Wie bereits weiter oben erwähnt, polarisiert das Thema »Menschen auf der Flucht« unmittelbar in jeder persönlichen, gesellschaftlichen und politischen Diskussion (vgl. Einleitung). Die Ursachen dafür sind vielschichtig und münden oft mehr oder weniger in einem latenten oder gar offenem rassistischen Denken der einzelnen betroffenen Personen quer durch alle gesellschaftlichen Gruppen. Der Duden definiert Rassismus als

»(meist ideologischen Charakter tragende, zur Rechtfertigung von Rassen-diskriminierung, Kolonialismus o. Ä. entwickelte) Lehre, Theorie, nach der Menschen bzw. Bevölkerungsgruppen mit bestimmten biologischen Merkmalen hinsichtlich ihrer kulturellen Leistungsfähigkeit anderen von Natur aus über- bzw. unterlegen sein sollen« ([www.duden.de/rechtschreibung/Rassismus](http://www.duden.de/rechtschreibung/Rassismus)).

So stellt die uneinheitliche staatliche Aufnahmepolitik von Menschen mit Fluchterfahrungen für die Leitung der UN-Flüchtlingskommission (UNHCR) bereits einen Beweis für Fremdenfeindlichkeit auf international politischer Ebene dar: »Ängste vor einer angeblichen Flüchtlingswelle in den Industriestaaten werden stark übertrieben oder fälschlich mit Fragen der Migration durcheinandergebracht. Man überlässt es den ärmeren Ländern, die Last zu schultern« (Gillen, 2015, S. 37). Der innenpolitische Diskurs ist stattdessen davon geprägt, diese Ängste in all ihrer Diffusität, durch hilflos-reaktiv erscheinende gesetzliche Regulierungen und Verschärfungen wieder einzufangen, um eine fortschreitende Fehlentwicklung in den rechten Extremismus abzuwehren. Der einzelne Mensch auf der Flucht, egal, ob Kind, Jugendliche(r) oder Erwachsene(r), gerät dabei aus dem Blick, denn dem »Flüchtling werden nicht nur grundlegende Rechte verwehrt, er hat auch kein Mittel, darüber zu entscheiden, wie über ihn gedacht wird, die Borniertheit der Macht regiert, indem sie den Blick auf das Fremde als das